

ARBEITSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

7 STUTTGART, den 3. Oktober 1966
Rotebühlplatz 30
Fernruf: Vermittlung 6371 31
bei Durchwahl 6371 3
Fernschreiber: 722548
(Oberfinanzdirektion Stuttgart)

Postanschrift: Arbeitsministerium Baden-Württemberg 7 Stuttgart 1 Postf. 1250

An die
Europäische Atomgemeinschaft
vertr. durch das
Europäische Institut für
Transurane

IIIB/3424.3/4/Transuran-
Nr. Institut Karlsruhe /66
(Bei Antwort bitte angeben)

75 Karlsruhe

Mit Postzustellungsurkunde

Postfach 452
Kernforschungszentrum
Leopoldshafen

Betr.: Durchführung des Atomgesetzes und der Ersten Strahlen-
schutzverordnung

Bezug: Ihre Schreiben vom 13.7.1966 - Va/gr und 29.7.1966 - VA/bs-
KA-D

Beil.: 3 Mehrfertigungen

Genehmigung Nr. K/46/66 - LU/101/66

I.

Hiermit genehmige ich Ihnen gemäss § 3 der Ersten Strahlenschutz-
verordnung (1. SVO) i.d.F. vom 15.10.1965 (BGBl. I S. 1653) und
im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäss § 9 des Atom-
gesetzes (AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert
durch das Siebente Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.6.1964 (BGBl.
I S. 337) die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung
von Kernbrennstoffen und den Umgang mit sonstigen radioaktiven
Stoffen,

mit einer Masse an

Uran-233	bis zu insgesamt 0,1 kg
Uran-235	bis zu insgesamt 6,0 kg und
Plutonium-239	bis zu insgesamt 3,5 kg

-/-

und

einer Radioaktivität bis zu insgesamt 10^6 Curie

im Flügel B des Europäischen Instituts für Transurane auf dem Gelände des Kernforschungszentrums Karlsruhe.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

Deckungsvorsorge:

Der Umfang der zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen zu treffenden Deckungsvorsorge wird auf 10 Millionen DM festgesetzt. Der Nachweis dieser Deckungsvorsorge ist mit der Vorlage einer Ablichtung der entsprechenden Erklärung der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft vom 29. Juli 1964 erbracht.

II.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 1) Sofern in gesetzlichen Bestimmungen oder in dieser Genehmigung nichts anderes vorgeschrieben ist, sind die in den nachstehend aufgeführten Unterlagen festgelegten Regelungen zu beachten:
 - a) Sicherheitsbericht für den Flügel B mit den Anhängen I - VI übersandt mit Schreiben vom 13.7.1966
 - b) Sicherheitsbericht für die Flügel A, C, D, E und G mit den Anhängen I - V, soweit er allgemeine auch für den Flügel B bzw. für das ganze Institut gültige Regelungen betrifft, übersandt mit gleichem Schreiben
 - c) Bestimmungen über Strahlenschutz, Feuerschutz, Erste Hilfe und Arbeiten im und am Handschuhkasten, übersandt mit Schreiben vom 2.8.1966
 - d) Ihre Antragsschreiben vom 13. und 29.7.1966

e) "Strahlenschutzregelung" und "Allgemeine Richtlinien zum Umgang mit Plutonium" für das Kernforschungszentrum Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung, soweit gemäss den Punkten a - d für den Bereich Ihres Instituts keine anderen Regelungen vorgesehen sind

f) "nuclear safety guide, TID 7016 Rev.I", der USAEC

Das Arbeitsministerium Baden-Württemberg kann Abweichungen hiervon gestatten. Auf sein Verlangen sind die unter a - d aufgeführten Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen oder zu ergänzen. Ergibt sich die Notwendigkeit solcher Änderungen aus der Betriebserfahrung, so sind dem Arbeitsministerium baldmöglichst entsprechende Entwürfe vorzulegen. Die Änderungen oder gegebenenfalls Neufassungen bzw. Entwürfe hierfür sind in 5-facher Fertigung zur Verfügung zu stellen.

2) Das Institut ist bezüglich der überbetrieblichen Sicherheitserfordernisse (z.B. Alarmplanung, Notdienste, Umgebungsüberwachung) in die allgemeine Sicherheitsorganisation des Kernforschungszentrums einzugliedern. Bezüglich der sich hieraus ergebenden Aufgaben für die zuständigen Organe der Gesellschaft für Kernforschung sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen mit dieser Gesellschaft zu treffen. Jeweils 2 Mehrfertigungen dieser Vereinbarungen sind den Aufsichtsbehörden bis zum 31.12.1966 vorzulegen. Ebenso sind spätere Ergänzungen alsbald vorzulegen.

3) Als Überwachungsbereich i.S. des § 22 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist ein Gebiet zu behandeln, das im Westen durch den Rhein und sonst durch einen Kreis um das Kernforschungszentrum mit einem Radius von 10 km begrenzt wird.

Das Arbeitsministerium kann eine abweichende Regelung zulassen.

4) Die zum Brandschutz und für den Brandfall vorgesehenen Massnahmen sind bis 31.12.1966 und bei einschlägigen Änderungen später erneut im Einvernehmen mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Karlsruhe, der Gesellschaft für Kernforschung und ggfs. mit dem zu-

ständigen Referat des Regierungspräsidiums Nordbaden schriftlich festzulegen. Die Aufzeichnungen hierüber sind den Aufsichtsbehörden alsbald in 2-facher Fertigung zu übersenden.

- 5) Geeignete Einrichtungen sowie Ausrüstungen für Erste-Hilfe- und Dekontaminationsmassnahmen müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Ihre Einsatzfähigkeit ist mindestens monatlich zu überprüfen.
- 6) Bei Unfällen, Bränden und sonstigen Schadensfällen muss jederzeit eine mit den Verhältnissen des Instituts genügend vertraute sachkundige Person den ggfs. heranzuziehenden Einsatztrupp zur Verfügung stehen.
- 7) Über Störungen und sonstige besondere Vorkommnisse, von denen Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe unmittelbar betroffen werden oder die die Sicherheit beim Umgang mit denselben beeinträchtigen können, sind Aufzeichnungen zu machen, die mindestens 5 Jahre aufzubewahren sind (siehe auch Hinweis Nr. 3).
- 8) Die Anweisungen für Alarmfälle sind an gut sichtbaren Stellen auszulegen.

Durch Einbeziehung dieser Anweisungen in die Belehrungen gemäss § 41 der 1. SVO und geeignete Übungen sind die Beschäftigten mit ihrem Inhalt - insbesondere auch mit den Alarmsignalen - vertraut zu machen.

Es ist ein Plan über die Art und Häufigkeit der Alarmübungen aufzustellen und den Aufsichtsbehörden bis zum 31.12.1966 in zweifacher Fertigung zu übersenden.

Über Zeitpunkt, Art und Verlauf der Übungen sowie über die gesammelten Erfahrungen sind Aufzeichnungen zu machen.

Das Arbeitsministerium kann abweichende Regelungen zulassen.

- 9) Die Notausgänge und soweit erforderlich die Fluchtwege sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Die Notausgangstüren müssen sich von innen leicht und schnell von Hand öffnen lassen und dürfen von aussen nur durch einen Schlüssel geöffnet werden können. Sie sind zu plombieren.

Abgesehen von Notfällen dürfen Notausgangstüren nur in Sonderfällen auf Weisung und unter Aufsicht eines zuständigen für den Strahlenschutz Verantwortlichen oder der Abteilung Gesundheitsschutz geöffnet und offen gehalten werden.

Das Arbeitsministerium kann abweichende Regelungen zulassen.

- 10) Der Personenverkehr muss im allgemeinen über die Personenschleusen erfolgen. Sofern jedoch Materialschleusen wegen betrieblicher Notwendigkeiten im Einverständnis mit einem zuständigen für den Strahlenschutz Verantwortlichen oder der Abteilung Gesundheitsschutz auch von Personen benutzt werden, sind dort geeignete Kontaminationsmessgeräte bereitzustellen. Die Aussentüren von Materialschleusen dürfen nur auf Weisung und unter Aufsicht eines für den Strahlenschutz Verantwortlichen oder der Abteilung Gesundheitsschutz geöffnet und offen gehalten werden. Sie sind zu plombieren.

Das Arbeitsministerium kann abweichende Regelungen zulassen.

- 11) Jeder Wechsel des verantwortlichen Leiters des Instituts sowie alle Neubestellungen und Abberufungen seiner Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden unverzüglich anzuzeigen. Die Stellvertreter sind schriftlich zu bestellen.
- 12) Die bei der Handhabung der Kernbrennstoffe und sonstigen radioaktiven Stoffe eingesetzten Personen müssen vor Arbeitsaufnahme auf Zuverlässigkeit überprüft sein. Es muss gewährleistet sein, dass sie über die Kenntnisse verfügen, die zur sicheren Ausführung der Ihnen übertragenen Arbeiten notwendig sind.

Sie müssen ihrem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechend mit dem Betrieb, den Einrichtungen, Vorschriften und Anweisungen, die der Betriebssicherheit dienen, sowie den Bestimmungen des Alarmplanes und den Brandbekämpfungsmassnahmen vertraut sein.

Die hierfür erforderliche Unterrichtung ist in die Belehrungen gemäss § 41 der Ersten Strahlenschutzverordnung einzubeziehen.

- 13) Personen mit offenen Verletzungen oder Hauterkrankungen sind von Arbeiten, bei denen die Möglichkeit einer Kontamination besteht, zunächst auszuschliessen. Die Abteilung Gesundheitsschutz hat dann - erforderlichenfalls unter Einschaltung eines i.S.v. § 46 der 1. SVO ermächtigten Arztes - zu entscheiden, mit welchen Arbeiten und ggfs. unter welchen besonderen Schutzmassnahmen diese Personen beschäftigt werden dürfen.

In den Belehrungen gemäss § 41 der 1. SVO sind die Beschäftigten dazu anzuhalten, Verletzungen und Hauterkrankungen unverzüglich der Abteilung Gesundheitsschutz zu melden und vor deren Entscheidung keine mit einer Kontaminationsmöglichkeit verbundenen Arbeiten auszuführen.

- 14) Die Beschäftigten, die regelmässig mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, sind routinemässigen Inkorporationsmessungen zu unterziehen.

Von den Aufsichtsbehörden angeordnete Messungen zur Feststellung der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper sind ggfs. von den von diesen Behörden bestimmten Stellen durchführen zu lassen.

Von allen Messungen dieser Art ist der Zeitpunkt und das Ergebnis aufzuzeichnen. Die nach § 20 (1) 1. der 1. SVO für den Strahlenschutz Verantwortlichen haben die Aufzeichnungen 30 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörden bei dieser zu hinterlegen.

- 15) Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe dürfen nur gehandhabt werden, wenn wenigstens ein für die jeweilige Tätigkeit zuständiger für den Strahlenschutz Verantwortlicher i.S. von § 20 (1) 2. der 1. SVO im Institut anwesend und sofort erreichbar ist. Das gleiche gilt für den Auf-, Ab- und Umbau von Einrichtungen, die der Handhabung von Kernbrennstoffen dienen, und für einschlägige Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten.

Die Aufsichtsbehörde kann abweichende Regelungen zulassen.

- 16) Für alle Arbeitsvorgänge, bei denen Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe gehandhabt werden, oder bei denen sich Auswirkungen auf die Sicherheit ergeben können, müssen schriftliche Arbeitsanweisungen vorliegen. Für selten vorkommende, besonders gefährliche Arbeiten sind diese Anweisungen im Einzelfall stets erneut zu erteilen.

In den Arbeitsanweisungen sind insbesondere die unter Kritikalitäts- und Strahlenschutzgesichtspunkten sowie ggfs. die zur Vermeidung der Entstehung und zur Bekämpfung eines Brandes erforderlichen Sicherheitsmassnahmen aufzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen für den Strahlenschutz Verantwortlichen gemäss § 20 (1) 2. der 1. SVO.

- 17) Von Betriebs- und Arbeitsanweisungen sowie etwaigen Ergänzungen hierzu, die die Sicherheit bei der Handhabung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen betreffen oder sich darauf auswirken können, sind den Aufsichtsbehörden jeweils umgehend je 2 Abschriften zu übersenden.

Das Arbeitsministerium kann abweichende Regelungen zulassen.

- 18) Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe sind stets so zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass eine unbefugte Entnahme oder Einwirkungen ausgeschlossen ist.

- 19) Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe dürfen nur in jeweils geeigneten, hierfür vorgesehenen Räumen und Einrichtungen unter den nach Sicherheits Gesichtspunkten erforderlichen Bedingungen (z.B. Schutzgas) gehandhabt bzw. gelagert werden.
- 20) Ein Vermischen, Vermengen oder Lösen von Kernbrennstoffen mit oder in zu (α , n)-Reaktionen hoher Ausbeute neigenden Elementen, wie z.B. Beryllium, ist nur auf schriftliche Weisung eines für den Strahlenschutz Verantwortlichen zulässig. Beträgt die hierbei in Betracht zu ziehende Kernbrennstoffmenge mehr als 100 g, so muss ausserdem vorher die schriftliche Zustimmung des Kritikalitätsausschusses vorliegen.

Die zu beachtenden Sicherheitsmassnahmen müssen in der Weisung des für den Strahlenschutz Verantwortlichen vorgeschrieben sein. Die Neutronendosis am Arbeitsplatz ist zu kontrollieren.

- 21) Die Kennzeichnung der Kernbrennstoffbehälter gemäss § 39 der 1. SVO und Punkt 41 der Strahlenschutzregelung für das Kernforschungszentrum Karlsruhe ist durch Angaben zu ergänzen, aus denen hervorgeht, welche Kernbrennstoffmenge der jeweilige Behälter enthalten darf und welche er tatsächlich enthält.

Die Aufsichtsbehörde kann abweichende Regelungen zulassen.

- 22) Für die Beförderung von Kernbrennstoffen ausserhalb des Instituts auf dem Gelände des Kernforschungszentrums Karlsruhe ist die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft für Kernforschung einzuholen.
- 23) Kontaminierte Wäsche sowie kontaminierte Arbeits- und sonstige Schutzkleidung darf nur im Rahmen einer entsprechenden atomrechtlichen Genehmigung in einer geeigneten Reinigungsanlage gewaschen bzw. dekontaminiert werden.

- 24) Radioaktive Abfälle sind so zu lagern, dass der Ablauf chemischer Reaktionen - besonders solcher exothermer und gasbildender Art - Kontaminationen von Personen und der Umgebung der Abfallbehälter sowie vermeidbare Strahlenbelastungen sicher verhindert werden und dass sie gegen Überflutungen (z.B. infolge Wasserrohrbruchs o.ä.), Brände und Explosionen geschützt sind. U.a. dürfen sich deshalb brennbare, leicht entzündliche oder explosive Stoffe sowie Gasflaschen nicht in ihrer Nähe befinden.

Sobald die Kernbrennstoffmenge in den Abfällen insgesamt 230 g erreichen kann, hat der Kritikalitätsausschuss die hinsichtlich einer stets unterkritischen Lagerung weiterer kernbrennstoffhaltiger Abfälle erforderlichen Massnahmen festzulegen.

- 25) Radioaktive Stoffe, die im Sinne von § 42 (1) der 1. SVO beseitigt werden sollen, sind im Benehmen mit dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Karlsruhe, als amtlicher Sammelstelle der Aufbereitungs- und Lagerstelle der Gesellschaft für Kernforschung abzuliefern.

Die in der Benutzungsordnung der Landessammelstelle enthaltenen Vorschriften einschl. der Kosten- und Gebührenregelung sind zu beachten. Die Benutzungsordnung wird von der Landessammelstelle auf Anforderung übersandt.

- 26) Es muss sichergestellt sein, dass bei einer Überschreitung der höchstzulässigen Konzentration von radioaktiven Stoffen in der Atemluft - insbesondere von α -Strahlern - rechtzeitig eine Alarmgabe erfolgt. Die entsprechenden Einrichtungen sind zumindest wöchentlich auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 27) Die Gesamt-Abluft ist durch ein registrierendes Gerät ausreichender Empfindlichkeit mit vorgegebener Alarmschwelle auf Aktivität zu kontrollieren.

Die Abgabe der Abluft aus dem Institut in die freie Atmosphäre darf nur über den Schornstein des Gebäudes erfolgen.

- 28) Stoffe, die die Funktionstüchtigkeit des Abluftsystems z.B. durch Ablagerungen oder Korrosion in grösserem Umfang beeinträchtigen können, sind möglichst nahe am Entstehungsort abzufangen bzw. unschädlich zu machen.
- 29) Als Einbauten und Hilfseinrichtungen in den Zellen sind, soweit möglich, nur solche Geräte, Maschinen, Vorrichtungen usw. zu verwenden, die durch ihre konstruktive Ausführung entsprechend den jeweiligen Beanspruchungen betriebssicher und leicht dekontaminierbar sind.

Die Zellenbeleuchtung und die Elektroinstallation müssen so ausgeführt sein, dass sie gegen Brände und Explosionen möglichst widerstandsfähig sind.

- 30) Glasleitungen und Glasgefässe für flüssige radioaktive Stoffe z.B. aus den "Kleinen Zellen" (Ziff. 2.1.10.1 des Sicherheitsberichts für Flügel B) müssen f l ü s s i g k e i t s d i c h t mit PVC oder Edelstahl ummantelt sein.
- 31) Leitungen und Gefässe in die chemisch aggressive Stoffe gelangen können, müssen regelmässig auf einwandfreie Beschaffenheit kontrolliert werden.
- 32) Die unter Ziffer 2.1.1.1.5 des Sicherheitsberichtes für den Flügel B erwähnte Rohrpost darf nur benützt werden können, wenn mit Sicherheit gewährleistet ist, dass sich in den Räumen, durch die die Leitung verläuft oder die einer stärkeren Bestrahlung durch die zu befördernden radioaktiven Stoffe ausgesetzt sind, keine Personen befinden.

Die hierfür zu treffende Regelung ist in einer Betriebsanweisung festzuhalten, die den Aufsichtsbehörden bis zum 31. Dez. 66 in 2-facher Fertigung vorzulegen ist. Ebenso sind spätere Ergänzungen alsbald vorzulegen.

- 33) Die Entlüftung, ggfs. erforderliche Kritikalitätsalarmgeber, die ortsfesten μ -Dosisleistungsmesser und die Messgeräte für die Aktivitätsüberwachung der Raumluft sowie der Abluft (jeweils mit Alarmgebung) müssen im Dauerbetrieb arbeiten, die entsprechenden Alarmsignale (ausgenommen die der μ -Dosisleistungsmesser) müssen in der Überwachungszentrale deutlich wahrnehmbar sein. Die vorgenannten Geräte sind regelmässig auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 34) Die der Sicherheit der Beschäftigten und der Umgebung dienenden Einrichtungen, insbesondere die Lüftungsanlage und die Strahlungsmess- und Warngeräte müssen bei Netzausfall automatisch auf die Notstromversorgung geschaltet werden. Diese Einrichtungen sowie die Notstromversorgung sind regelmässig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Für den Fall, dass auch die Notstromversorgung versagt, haben alle anwesenden Personen die in Frage kommenden Räume zunächst zu verlassen und sich an einen Sammelplatz zu begeben. Die weiter erforderlichen Massnahmen sind vom Institutsleiter bzw. einem Stellvertreter zu veranlassen.

Der Sammelplatz ist in den Belehrungen gemäss § 41 der 1. SVO bekanntzugeben. Wenn die Institutsleitung keine andere Regelung trifft, haben sich die betroffenen Personen an der gleichen Stelle wie bei Kritikalitätsalarm zu sammeln.

- 35) Vor Beginn der Arbeiten im Rahmen dieser Genehmigung sind folgende Einrichtungen auf Funktionstüchtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck überprüfen zu lassen:
- a) Lüftungsanlage mit Unterdruckhaltung, insbesondere Dichtheit der Filterkästen und des Entlüftungssystems sowie Instrumentierung, Signalisierung und ggfs. Verriegelungen,
 - b) elektrische Anlagen, insbesondere Notstromversorgung,
 - c) Strahlungsmessgeräte - z.B. Abluftüberwachungsanlage - mit Signalisierungen und Festlegung der Alarmschwellen sowie ggfs. Verriegelungen

- d) Strahlenabschirmung der Heissen Zellen
- e) Handschuhkästen und Heisse Zellen auf Dichtheit

Die Prüfungen a) und b) sind durch Sachverständige des Technischen Überwachungs-Vereins Baden, diejenigen zu c), d) und e) durch das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin durchführen zu lassen.

Es sind Wiederholungsprüfungen durchzuführen. Falls die Aufsichtsbehörden nichts anderes bestimmen, können diese von Ihrem Personal vorgenommen werden.

Über die Durchführung der Prüfungen sind Berichte ausstellen zu lassen, von denen je 2 Fertigungen den Aufsichtsbehörden zu übersenden sind. Diese können weitere Prüfungen sowie die Vornahme entsprechender Wiederholungsprüfungen durch Sachverständige anordnen.

Das Arbeitsministerium kann abweichende Regelungen zulassen.

36) Für umschlossene radioaktive Stoffe, die ausserhalb der Caissons bzw. der Heissen Zellen verwendet werden, gilt nachstehend aufgeführtes zusätzlich zu den anderen Bestimmungen dieser Genehmigung, soweit diese nicht ausschliesslich offene radioaktive Stoffe betreffen.

- a) Sie sind in den vorgeschriebenen Anzeigen und Bestandsmeldungen gemäss § 13 (1) 1. und 3. der 1. SVO als solche besonders zu vermerken.
- b) Sie sind vollzählig in einer besonderen Liste aufzuführen. Diese ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten. Je eine Ausfertigung dieser Liste sowie ihrer Ergänzungen ist der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu übersenden.
- c) Bei der Feststellung von Schäden an den Präparaten ist die Aufsichtsbehörde sofort zu verständigen. Soweit ihre Ursache in Mängeln oder Fehlern liegen können, die vom Hersteller ausgehen, ist auch dieser zu unterrichten.

Die Weiterarbeit mit einer beschädigten Strahlenquelle ist untersagt. Wenn keine Undichtigkeit vorliegt, kann die zuständige Aufsichtsbehörde jedoch eine Weiterverwendung - ggfs. unter Einschränkungen - zulassen.

- d) Die Strahlenquellen sind jährlich mindestens einmal auf Dichtigkeit und Unversehrtheit ihrer Umhüllung prüfen zu lassen.

Die jeweils ersten Prüfungen sind vom Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Karlsruhe, Kaiserallee 61, durchführen zu lassen.

Die Wiederholungsprüfungen können von Ihnen selbst oder von der Abteilung Strahlenschutz der Gesellschaft für Kernforschung vorgenommen werden.

Diese Prüfungen sind nach den von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig, vorgeschlagenen Methoden durchzuführen. Die Ausfertigung der Prüfberichte hat nach den Richtlinien des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Karlsruhe zu erfolgen. Über jede vorgekommene Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen. Die Prüfbescheinigungen sind fortlaufend zu numerieren. Jeweils 2 Mehrfertigungen dieser Bescheinigungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Bei Feststellung von Undichtigkeiten ist der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend ein Prüfbericht in 4-facher Fertigung zu übersenden. Dieser muss ausser der Bezeichnung des Verwendungsorts folgende Angaben enthalten:

- d1) Beschreibung des radioaktiven Stoffes nach Isotopenbezeichnung, chemischer und physikalischer Beschaffenheit und Aktivität,

- d2) Hersteller und Lieferant des Präparats
- d3) Art und Form der Umhüllung (Beschreibung und Skizze)
- d4) Verwendungszweck
- d5) Angaben über die übliche betriebsmässige Beanspruchung des Präparats
- d6) Art und Grund der Undichtigkeit
- d7) Angewandte Prüfmethode
- d8) Messergebnis
- d9) Veranlasste Massnahmen

Die Wiederholungsprüfungen können entfallen oder in grösseren Zeitabständen vorgenommen werden, wenn bei Strahlern entsprechende Bescheinigungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig oder des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Karlsruhe, vorliegen.

Das Recht der Aufsichtsbehörde nach § 44 d. 1. SVO zur Anordnung von Dichtigkeitsprüfungen - z.B. stichprobenweise - bleibt von den in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen unberührt.

- e) Von Ihnen selbst hergestellte sowie neu beschaffte Strahler sind unverzüglich vom Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin prüfen zu lassen. Wenn für neu beschaffte Strahler eine entsprechende Prüfbescheinigung vorliegt, kann deren Prüfung durch das Landesinstitut bis zu einem Jahr nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Dichtigkeit festgestellt wurde.
- f) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann abweichende Regelungen zulassen.

- 37) Für die in Eigenüberwachung wiederholt durchzuführenden Prüfungen und Messungen (siehe auch Auflagen 5, 14, 26, 31, 33, 34, 35 und 36) ist ein Plan aufzustellen, der Angaben über die Art der Prüfungen und Messungen und ihrer Zeitpunkte sowie Anweisungen für ihre Durchführung enthält. Je 2 Fertigungen dieses Plans sind den Aufsichtsbehörden bis zum 31.12.1966 zu übermitteln. Ebenso sind spätere Ergänzungen alsbald vorzulegen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen über die in Eigenüberwachung durchzuführenden Prüfungen, sämtliche Meßstreifen von registrierenden Überwachungsgeräten, alle den Strahlenschutz berührende Betriebsaufzeichnungen und Meßprotokolle sowie die Aufzeichnungen über die Sitzungen des Kritikalitätsausschusses sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Das Arbeitsministerium kann abweichende Regelungen zulassen.

- 38) Änderungen der Deckungsvorsorge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Genehmigungsbehörde vorgenommen werden. Jede ohne Ihr Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge bestimmt ist, jedes Schadenseignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald Ihnen diese Umstände bekannt werden.

Der Genehmigungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde ist auf deren Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist.

H i n w e i s e:

- 1) Bestimmungen über Allgemeine Schutzmassnahmen sind in § 21 der 1. SVO aufgeführt.
- 2) Bestimmungen über den Schutz von Luft, Wasser und Böden sind in § 34 der 1. SVO enthalten. Etwaige weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

- 3) Auf die sich aus § 53 der 1. SVO ergebenden Pflichten zur Anzeige von Unfällen oder Schadensfällen beim Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen an die Aufsichtsbehörden wird hingewiesen.
- 4) Bezüglich der nach Artikel 78 und 79 Abs. 1 des Euratom-Vertrages bestehenden Meldepflichten wird auf die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft über die Meldungen an die Behörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung gem. Artikel 79 Abs. 2 des Euratom-Vertrages vom 10.12.1959 (vgl. Bundesanzeiger Nr. 242 vom 17. Dez. 1959) verwiesen.

Hiernach sind diese Mitteilungen in Ihrem Fall jeweils gesondert und in doppelter Ausfertigung folgenden Behörden bekannt zu geben:

- 1) dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung,
Bad Godesberg, Luisenstr. 46
 - 2) dem Arbeitsministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart W, Rotebühlplatz 30
- 5) Zuständige Aufsichtsbehörden sind:
- 1) für die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen das Arbeitsministerium Baden-Württemberg,
7 Stuttgart W, Rotebühlplatz 30,
 - 2) für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen das
Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe, 75 Karlsruhe, Kaiserallee 61.
- 6) Das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Karlsruhe, Kaiserallee 61, ist u.a. zuständige Stelle für die Ausgabe und Auswertung von Dosimetern i.S.v. § 36 (2) der 1. SVO und für die Umwelt-Radioaktivitätsüberwachung.
- 7) Als für den Strahlenschutz Verantwortliche i.S. von § 20 (1) 2. der 1. SVO sind

die Herren [REDACTED] und [REDACTED]

als ihre Vertreter

die Herren [REDACTED]

und [REDACTED]

benannt worden.

Für den Strahlenschutz Verantwortliche i.S.v. § 20 (1) 2. der 1. SVO sind schriftlich zu bestellen. Jede Neubestellung und Abberufung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 8) Verantwortliche für Kritikalitätsfragen sind für diesen Teilbereich für den Strahlenschutz Verantwortliche i.S.v. § 20 der 1. SVO.

II.

Gebühren:

Für die Erteilung der Genehmigung wird gemäss Nr. 73,1 des Geb. Verz. zum Landesgebührengesetz vom 21.3.1961 eine an die Regierungsoberkasse Nordwürttemberg, Stuttgart [REDACTED]

[REDACTED] zu entrichtende Gebühr von DM 100,-- zur Gutschrift für das Arbeitsministerium festgesetzt.

III.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördl. Hildapromenade 1, erhoben werden.

Gebühr: DM 100,--

Geb.Verz.Nr. 73,1



